

Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Teil I

Teil II

Teil I: Landesplatzbeschreibung

Teil II: Allgemeine Benutzungsvorschriften und Regelung des Flugplatzverkehrs

Anlagen

Anlage 1 zu Teil I	Liste der Ansprechpartner bei PPR
Anlage 1 zu Teil II	Regelung des Flugplatzverkehrs
Anlage 2 zu Teil II	Modellflug- Betriebshandbuch
Anlage 3 zu Teil II	Sicherheitsbestimmungen
Anlage 4 zu Teil II	Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr
Anlage 5 zu Teil II	Havariefahrzeug
Anlage 6 zu Teil II	Alarmplan
Anlage 7 zu Teil II	Feuerwehrplan

Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Teil I

Landeplatzbeschreibung

Gemäß §6Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Neufassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) i.V.m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Neufassung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I. S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749), wird die Genehmigung des Sonderlandeplatzes Schönebeck vom 19. Dezember 1996, in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 2. Mai 2002, geändert und erhält folgende Neufassung:

Dem

**Fliegerclub Schönebeck e.V.
Zackmünde 11
39249 Barby / OT Pömmelte**

wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines

Landeplatzes

für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem nachstehenden näher bezeichneten Gelände erteilt.

I. Beschreibung des Geländes:

1. *Bezeichnung:* Sonderlandeplatz Schönebeck
2. *Lage:* ca. 2,5 NM (4,63 km) südöstlich Stadtzentrum Schönebeck; Landkreis Salzlandkreis Gemarkung Pömmelte, Flur 9, Flurstück 3/2 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 1001 und 9
3. *Bezugspunkt:*
- a) geografische Lage: 51° 59' 50" N , 11° 47' 24" E
(WGS 84)
 - b) Höhe über NHN: 167 ft (51,00 m)

4. Betriebsflächen

4.1 Start- und Landebahn für Flugzeuge/selbststartende Motorsegler/Ultraleichtflugzeuge

- a) Richtung: 070°/250° rw
b) Länge: 800 m
c) Breite: 40m
d) Belag: Gras
e) Zulässiges Höchstgewicht: 2000 kg und AN-2
f) Klassifizierung (Bezugscode): 2B gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.8.2012 (NfL I92/13)

Die Start- und Landebahn ist auch für den Start von Segelflugzeugen/nichtselbststartende Motorseglern in der Startart Luftfahrzeugschleppstart zugelassen.
Die Start- und Landebahn ist gleichzeitig die Landebahn für Segelflugzeuge und nichtselbststartende Motorsegler.

4.2 Betriebsflächen für Flugzeuge/nichtselbststartende Motorsegler

	Richtung:	Länge:	Breite:	Belag:
a) Startbahn:	070°/250° rw	920 m	40 m	Gras
b) Landebahn:	070°/250° rw	800 m	40 m	Gras
c) Seilauslegebahn:	070°/250° rw	920 m	20 m	Gras
d) Rückholbahn:	070°/250° rw	920 m	20 m	Gras

II. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

1. Flugzeuge bis 2000 kg höchstzulässiger Flugmasse und AN-2
2. Hubschrauber
3. Selbststartende Motorsegler
4. Segelflugzeuge/Nichtselbststartende Motorsegler, zugelassen sind
 - Windenstart
 - Luftfahrzeugschleppstart
5. Ultraleichtflugzeuge
6. Bemannte Freiballone
7. Luftschiffe
8. Hängegleiter und Gleitschirme – auch motorisiert
9. Flugmodelle
10. Personenfallschirme
11. Andere Luftfahrzeuge nach vorheriger Genehmigung (PPR) des Platzhalters

III. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient dem Verkehr und Betrieb mit den unter II. genannten Luftfahrzeugen des Platzhalters sowie Dritter mit vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR). Er dient insbesondere der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters einschließlich dem Schul- und Ausbildungsbetrieb mit den zugelassenen Luftfahrzeugen.

Detailangaben sind dem AIP (Flugplatz- und Sichtanflugkarte) zu entnehmen

Anlage 1 zu Teil I der Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Liste der Ansprechpartner des Fliegerclubs Schönebeck e.V. bei PPR-Anfragen

Name	Adresse	Telefon (mobil)
Schulte, Henning	Schönebeck	0170 1601004
Schütze, Hartmut	Gommern	0179 7540109
Gerigk, Ralf	Magdeburg	0175 5734174

Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Teil II

Allgemeine Benutzungsvorschriften und
Regelung des Flugplatzverkehrs

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Platzes bleiben unberührt. Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten auch entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

1.2 Der Flugplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeugnutzer haben dem Halter des Flugplatzes auf dessen Verlangen das für die Berechnung maßgebende max. Abfluggewicht der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

2.2 Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den Festlegungen der Segelflugbetriebsordnung des DAeC.

2.3 Luftfahrzeuge dürfen von eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese entsprechend zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; es ist im Schritttempo zu rollen. In oder aus Hallen darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

2.4 Das Vorfeld des Vereinsgeländes dient der Vorbereitung der Luftfahrzeuge. Eine andere Nutzung -z. B. zum Abstellen, Wartungsarbeiten, Stand- und Probelaufe -ist nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters zulässig.

2.5 Für statistische Erhebungen haben die Luftfahrzeughalter dem Halter des Platzes die entsprechenden Angaben zu übermitteln.

2.6 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Halter des Flugplatzes zugewiesen. Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als sechs Stunden, so hat der Halter entsprechend den Anweisungen des Platzhalters an bzw. unterzustellen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Flugzeughalter. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der

Halter des Flugplatzes das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Platz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt -selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung der Triebwerke durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzhalter nur, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen sind vom Nutzer schonend zu behandeln. Insbesondere sind die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzes dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Platzhalter benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzhalter hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen in den Hallen nicht gewaschen und abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstiger Bodenfahrzeuge und ähnlicher Gegenstände ist zulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzhalters.

2.8 Zum Schutz gegen Lärm haben die Betreiber Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Die örtlichen Beschränkungen sind zu beachten. Das Überfliegen bewohnter Gebiete der Stadt Schönebeck und umliegender Ortschaften ist zu vermeiden.

2.9 Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen derselben dürfen nur auf dem vom Halter des Platzes bestimmten Plätzen durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, wenn sie sich auf der Betriebsfläche befinden, darf der Halter des Flugplatzes auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von der Betriebsfläche entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Platzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Betriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung bzw. Bergung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Flugplatzes dadurch ein Vermögenschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass dieser kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren des Flugplatzes

3.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht öffentlichen Verkehr gewidmet und können vom Flugplatzleiter aus betrieblichen Gründen beschränkt oder gesperrt werden. Der Flugplatz darf nur durch die vom Halter freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

3.2 Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Halter des Fahrzeugs für den betriebs sicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Von Schadenersatzansprüchen hat der Eigentümer oder der Halter des Fahrzeugs den Flugplatzhalter freizustellen. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung, Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Die vom Flugplatzhalter erlassenen Vorschriften sind zu beachten.

3.3 Nicht allein zugängliche Anlagen, innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Flugbetriebsstätten, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters betreten und befahren werden. Zu diesen Angaben gehören insbesondere:

- Das Rollfeld (SLB - einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen), Rollwege mit den gleichen Sicherheitsabständen, sowie die weiteren, zum Rollen bestimmten Teile eines Flugplatzes
- Die Vorfelder
- Die Luftfahrzeughallen
- Die Werkstätten und Garagen

3.4 Fahrzeuge, die auf den nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Flugplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.5 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugfeld ist auf 15 km/h begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.6 Den Anweisungen des Flugplatzhalters oder seiner Vertreter ist Folge zu leisten

4. Gewerbliche Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Entsprechendes gilt auch für den Ton-, Foto- und Fernsehaufnahmen sowie für entsprechende Übertragungen.

4.2 Lagerung von gefährlichen Gütern im Sinne des §27 Abs. 1LuftVG und der zu der Durchführung der Lagerung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere von Kernbrennstoffen und anderen radioaktiven Stoffen, darf nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters durchgeführt werden.

4.3 Ebenso dürfen Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzhalters gelagert werden. Die gesetzlichen und auch weiteren Rechtsvorschriften sowie die in dieser Benutzerordnung dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

4.5 Fundsachen sind unverzüglich beim Platzhalter abzugeben. Hierzu gelten die Bestimmungen der §§ 978 -981 BGB.

5. Verunreinigungen und Abwässer

5.1 Verunreinigungen des Flugplatzes sind zu vermeiden. Grundsätzlich sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

5.2 Abwässer, d.h. gewöhnliches Schmutzwasser, muss in die Abwassereinläufe (Sammelbecken) geleitet werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Flugplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6 Einwilligung:

Nach dieser Benutzungsordnung notwendige Einwilligung sind jeweils vorher einzuholen.

7. Zuwiderhandlungen:

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzerordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann vom Flugplatz verwiesen werden.

8. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten:

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach §58 Luft VG als Ordnungswidrigkeiten geahndet oder nach §59 als Straftaten verfolgt werden.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist ausschließlich der Sitz des Flugplatzhalters.

Anlage 2 zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Modellflug-Betriebshandbuch der Luftsportverbände

1. Allgemeines

1.1 Der Modellflugbetrieb richtet sich nach den zwischen dem Luftsportverband Sachsen-Anhalt (LSVST), dem Deutschen Aero Club (DAeC) und dem Modellflugsportverband (MFSD) vereinbarten "Standardisierten Regeln für Flugmodelle" (StRfF)

1.2 Sicherheitsrelevante Spezialisierungen sind mit dem Modellflugverantwortlichen abzustimmen.

1.3 Die Modellflugbetriebsfläche ist örtlich festgelegt (Planskizze) und gekennzeichnet.

1.4 Modellflieger, die nicht Vereinsmitglieder des FCS sind, haben sich in jedem Fall beim Platzbetreiber an- und abzumelden.

2. Besonderheiten

2.1 Die Modellflugbetriebsfläche befindet sich nördlich der Start- und Landebahn, der dazugehörige Luftraum ebenso.

2.2 Bei Vereinsbetrieb am Platz ist in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr der Modellflug nur mit Segelflug- und Elektroflugmodellen gestattet.

2.3 Die lärmrelevanten Bestimmungen sind einzuhalten.

Anlage 3 zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Sicherheitsbestimmungen

1. Umfang mit Kraftstoffen

1.1 Luft- und Kraftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder in einem anderen umschlossenen Raum be- oder enttankt werden.

1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- und enttankt werden.

1.3 Durch den Flugplatzbetreiber sind geeignete Bindemittel für eventuelle Havarien und Leckagen von Luft- und Kraftfahrzeugen bereitzuhalten.

2. Betreiben von Triebwerken

2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten betrieben werden.

2.2 Prüf- und sonstige Bremsläufe von Triebwerken dürfen nur an den dem Platzhalter bestimmten Stellen durchgeführt werden.

2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsen oder Bremsklötze ausreichend gesichert werden.

2.4 Triebwerke in Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Cockpit mit einem Luftfahrzeugführer oder einem eingewiesenen Mechaniker besetzt ist.

2.5 Wer Triebwerke in Betrieb nimmt und während des Betriebes bedient, hat sich zu vergewissern, dass sie Luftschauben frei sind, d.h. durch sie bzw. durch ihre Luftströmung keine Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

2.6 Auf den Vorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeuge nicht mit höheren Drehzahlen betrieben werden, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

2.7 Der Betrieb von Triebwerken am Boden ist auf ein Minimum zu beschränken und so zu gestalten, dass die Lärmbelästigung in der Umgebung des Flugplatzes so gering wie möglich bleibt.

3. Rauchverbote und Umgang mit offenem Fenster

3.1 Auf den Vorfeldern, in den Flughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 Metern um abgestellte Luftfahrzeuge und Tankanlagen ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt.

3.2 Mit offenem Feuer darf nur in den Räumen gearbeitet werden, wenn die dafür vom Platzhalter ausgewiesen sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

4.1 Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und Schalldämpfern ausgerüstet sein.

5. Arbeiten in den Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1VbF gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen solche Flüssigkeiten nur im Freien verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche, leichtflüssige Stoffe (Spann-, Nitrolacke, etc.) dürfen in Hallen oder Werkstätten nur verwendet werden, wenn diese Räume vom Platzhalter zu diesem Zweck zugewiesen sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in verschlossene Behälter, außerhalb der Hallen in entsprechende Entsorgungsbehälter, zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

6.1 Materialien, Geräten und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr besteht.

6.2 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, etc.) sind in dafür gekennzeichneten schwerentflammbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

6.3 Für die Entsorgung von Altöl und Mischflüssigkeiten (Altbenzine etc.) sowie anderer wie Sonderabfall zu behandelnder Abfälle, ist der Verursacher selbst verantwortlich.

7. Hindernisfreiheit zur VOR/DME-Anlage

7.1 Innerhalb eines Radius von 65 m um die VOR/DME-Anlage Magdeburg dürfen keine Fahrzeuge, Flugzeuge und andere Gegenstände/Hindernisse abgestellt oder geparkt werden. Ein kurzzeitiges (5-10 Sekunden) Vorbeifahren oder Vorbeirollen ist gestattet.

7.2 Ab einer radialen Entfernung von 65 m von der Anlage dürfen keine Hindernisse abgestellt oder errichtet werden, die eine Höhe von 2,50 m überschreiten. Die Hindernisse können ab 65 m Entfernung bis 250 m Entfernung gleichbleibend bis 11 m ansteigen.

7.3 Im Kreisring von 65 m bis 250 m sollen keine Gegenstände mit metallischen Flächen abgestellt oder geparkt werden, die die Abmessungen: bei 65 m Abstand zur Anlage 2,5 m Höhe und 3,0 m Breite, gleichmäßig ansteigend bis 250 m Abstand zur Anlage 5,0 m Höhe und 8,0 m Breite überschreiten. Die Metallteile sollen mit ihrer Breitseite nicht zur VOR/DME-Anlage zeigen.

Anlage 4 zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Weisungen für den Kraftfahrzeugverkehr

1. Das Befahren der Flugbetriebsflächen und als nicht öffentlich gekennzeichnete Bereiche ist nur mit Genehmigung des Platzhalters zulässig.
2. Kraftfahrzeuge, die regelmäßig auf dem Flugplatz verkehren, sind deutlich zu kennzeichnen, und zwar, wenn Sie auf dem Flugplatz:
 - Überwiegend eingesetzt werden, durch eine auffällige Farbmarkierung
 - Gelegentlich eingesetzt werden, durch eine Fahne. Diese soll 90x90 cm groß sein und abwechselnd schwarze und gelbe Karos in der Größe 30x30 cm aufweisen.
3. Der Kraftfahrzeughalter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm auf dem Flugplatzgelände betriebenen Fahrzeuge Verkehrs- und betriebssicher sind.
4. Die genannten Kraftfahrzeuge dürfen nur von Führern bedient werden, die entsprechend ausgebildet und mit dem Kraftfahrzeug vertraut sind. Der Fahrzeughalter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrpersonal über die besonderen Gefahren auf dem Flugplatz belehrt ist.
5. Auf den Flugbetriebsflächen haben rollende Luftfahrzeuge vor jedem anderem Verkehr Vorfahrt. Im Übrigen finden die Vorschriften der StVO sinngemäße Anwendung. Besondere Regelungen für den Flugplatzverkehr sind zu beachten.
6. Die höchstzulässige Geschwindigkeit im gesamten Flugplatzbereich beträgt 15km/h. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
7. Ausnahmen für Vereinsmitglieder sind nur in Abstimmung mit dem Flugleiter möglich.
8. Fahr- bzw. Schleppbewegungen mit privaten PKW erfolgen mit eingeschalteter Warnblinkanlage unter Beachtung der Roll- und Flugbewegungen der Luftfahrzeuge.

Anlage 5 zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)

Havariefahrzeug

Havariefahrzeug: Suzuki (nicht Straßenzugelassen)

Dieses Fahrzeug ist ausgestattet entsprechend der Richtlinie für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen vom 08.03.1983 (NfL I-72/83), geändert am 11.09.1983 (NfL I- 199/83), mit:

- 2x Handfeuerlöscher mit je 12 kg Trockenlöschpulver
- 1x Verbandskasten mindestens nach DIN 13164
- 1x Krankentrage
- 2x Decken
- 1x Kappmesser
- 1x Feuerwehrraxt
- 1x Handblechschere
- 1x Handsäge (Fuchsschwanz)
- 1x Handmetallsäge
- 1x Bolzenabschneider
- 1x Einreißhaken mit Stiel
- 1x Spaten
- 1x Feuerlöschdecke nach DIN 14155L
- 2x feuerfeste Schutzhandschuhe
- 1x Hebe - u. Brechwerkzeug

Anlage 6zu Teil II der Flugplatzbenutzungsordnung

-Flugplatz Schönebeck-Zackmünde (EDOZ)-

Alarmplan

**Der Flugleiter übernimmt bis zum Eintreffen der örtlichen Rettungskräfte die
Koordinierung**

1. Alarmierung der Feuerwehr

Notruf: 112
Flugleiter (Name):
Ort: Flugplatz Schönebeck Zackmünde.
bzw. Position des Luftfahrzeuges.....
Datum /Uhrzeit:
Luftfahrzeugtyp:
Kennzeichen:
Startmasse: ca.
Art der Notlage: Havarie /Brand etc.
Personen: an Bord /in Gefahr

*2. Einsatzkräfte parallel zu 1. vor Ort einweisen **!!Einsatzfahrzeuge!!***

3. Information an Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung BfU (Formblatt)

- https://www.bfu-web.de/DE/Unfallmeldung/unfallmeldung_node.html
- Tel.: 0531 - 35 48 0
- Fax.: 0531 - 35 48 246

4. Anzeige bei der Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt Halle

- Tel.: 0345 - 514-0

5. Sonstige Maßnahmen (vorfallsbedingt)

- Einstellung des Flugplatzverkehrs
- Freihaltung der Telefonleitung für Gespräche im Zusammenhang mit dem Notfall
Information an das Lage- und Führungszentrum der Polizei Tel.: 110
- Sicherung der Unfallstelle
- Unterstützung der Untersuchung durch Polizei und BfU